



A9-0284/2023

10.10.2023

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013
(COM(2023)0031 – C9-0010/2023 – 2023/0008(COD))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatlerin: Irena Joveva

Verfasserin der Stellungnahme des gemäß Artikel 57 der Geschäftsordnung assoziierten Ausschusses: Yana Toom, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ¶ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
MINDERHEITENANSICHT	39
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG.....	40
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES	52
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	65
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	66

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013 (COM(2023)0031 – C9-0010/2023 – 2023/0008(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0031),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0010/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A9-0284/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Europäische Bevölkerungs- und

(1) Europäische Bevölkerungs- und

Wohnungsstatistiken sind für die Gestaltung, Umsetzung und Bewertung der politischen Maßnahmen der Union erforderlich, insbesondere für die Maßnahmen zur Bewältigung des demografischen Wandels, des ökologischen und des digitalen Wandels, **der** Förderung der Energieeffizienz, des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts **und** der Verwirklichung der in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung.

Wohnungsstatistiken **spielen bei der Politikgestaltung und der Entscheidungsfindung eine zentrale Rolle und** sind **daher** für die Gestaltung, Umsetzung und Bewertung der politischen Maßnahmen der Union erforderlich, insbesondere für die Maßnahmen zur Bewältigung des demografischen Wandels **sowie** des ökologischen und des digitalen Wandels, **zur** Förderung der Energieeffizienz **und** des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, **zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte und zur** Verwirklichung der in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Im Jahr 2017 hat der Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) das Budapester Memorandum verabschiedet, in dem der Bedarf an jährlichen Statistiken über die Größe und bestimmte soziale, wirtschaftliche und demografische Merkmale der Bevölkerung sowie verbesserten Statistiken über die Wanderung festgestellt wurde. Zur Wahrung der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung ihrer Bürgerinnen und Bürger bei allen Tätigkeiten und der Rechte der einzelnen Bürgerinnen und Bürger, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union²³ und in den Artikeln 10 und 19 AEUV verankert sind, benötigt die Union zuverlässige und vergleichbare Statistiken. Die Verordnung (EU) 2019/1700 bietet einen Rahmen für die Erhebung von Daten aus Stichproben, die es ermöglichen, Daten über Gleichstellung

Geänderter Text

(6) Im Jahr 2017 hat der Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) das Budapester Memorandum verabschiedet, in dem der Bedarf an jährlichen Statistiken über die Größe und bestimmte soziale, wirtschaftliche und demografische Merkmale der Bevölkerung sowie verbesserten Statistiken über die Wanderung festgestellt wurde. Zur Wahrung der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung ihrer Bürgerinnen und Bürger bei allen Tätigkeiten und der Rechte der einzelnen Bürgerinnen und Bürger, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union²³ und in den Artikeln 10 und 19 AEUV verankert sind, **und zur Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte** benötigt die Union zuverlässige und vergleichbare Statistiken. **Statistiken über Wanderung und**

und Nichtdiskriminierung zu erheben, soweit dies bei Stichproben möglich ist, und einige Aspekte der Gleichstellung und Diskriminierung zu analysieren, indem sozioökonomische Indikatoren und Informationen über Erfahrungen mit Diskriminierung erstellt werden. Darüber hinaus führen die Agentur für Grundrechte (FRA) und das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) spezifische Studien und gezielte Erhebungen durch, mit denen die Verfügbarkeit von Gleichstellungsstatistiken auf EU-Ebene weiter ausgeweitet werden kann. Die künftige Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, Eurostat und diesen Agenturen sollte verbessert werden, um der wachsenden Nachfrage der Nutzer nach zuverlässigen und umfassenden Daten über Gleichstellung und Vielfalt in der Union gerecht zu werden.

internationalen Schutz sind unerlässlich, um einen Überblick über die Wanderungsströme innerhalb der Union zu erhalten und um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten das Unionsrecht ordnungsgemäß anwenden. Die Verordnung (EU) 2019/1700 bietet einen Rahmen für die Erhebung von Daten aus Stichproben, die es ermöglichen, Daten über Gleichstellung und Nichtdiskriminierung zu erheben, soweit dies bei Stichproben möglich ist, und einige Aspekte der Gleichstellung und Diskriminierung zu analysieren, indem sozioökonomische Indikatoren und Informationen über Erfahrungen mit Diskriminierung erstellt werden. Darüber hinaus führen die Agentur für Grundrechte (FRA) und das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) spezifische Studien und gezielte Erhebungen durch, mit denen die Verfügbarkeit von Gleichstellungsstatistiken auf EU-Ebene weiter ausgeweitet werden kann. ***Ferner stellt Eurofound Daten und Informationen bereit, die durch Befragungen zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen erhoben werden.*** Die künftige Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, Eurostat und diesen Agenturen sollte verbessert werden, um der wachsenden Nachfrage der Nutzer nach zuverlässigen und umfassenden Daten über Gleichstellung und Vielfalt in der Union gerecht zu werden, ***wobei gleichzeitig der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 zu achten ist.***

²³ ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 389.

²³ ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 389.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Um die Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen, **sind für** die Entwicklung und Bewertung wirksamer politischer Maßnahmen verbesserte Statistiken über den Energieverbrauch und die Effizienz von Wohnraum, detaillierte geografische Daten über die Verteilung der Bevölkerung sowie eingehendere Studien über die Beziehung zwischen Bevölkerung und Wohnraum **erforderlich**. Durch die COVID-19-Pandemie wurde deutlich, dass zuverlässige, häufige und zeitnahe Statistiken über Todesfälle in der Union erforderlich sind. Während der Datenbedarf durch eine freiwillige Datenerhebung der Mitgliedstaaten bei der Kommission (Eurostat) gedeckt wurde, benötigt die Union einen angemessenen Mechanismus für die obligatorische Erhebung solcher Daten innerhalb des Europäischen Statistischen Systems (ESS) mit der erforderlichen Häufigkeit, Aktualität und Detailgenauigkeit.

Geänderter Text

(7) Um die Ziele des europäischen Grünen Deals **und der Europäischen Säule sozialer Rechte** zu erreichen **und die Lebenshaltungskostenkrise zu bekämpfen, sollten sich** die Entwicklung und Bewertung wirksamer politischer Maßnahmen **auf** verbesserte Statistiken über den Energieverbrauch und die Effizienz von Wohnraum, detaillierte geografische Daten über die Verteilung der Bevölkerung sowie eingehendere Studien über die Beziehung zwischen Bevölkerung und Wohnraum **stützen**. Durch die COVID-19-Pandemie wurde deutlich, dass zuverlässige, häufige und zeitnahe Statistiken über Todesfälle in der Union erforderlich sind. Während der Datenbedarf durch eine freiwillige Datenerhebung der Mitgliedstaaten bei der Kommission (Eurostat) gedeckt wurde, benötigt die Union einen angemessenen Mechanismus für die obligatorische Erhebung solcher Daten innerhalb des Europäischen Statistischen Systems (ESS) mit der erforderlichen Häufigkeit, Aktualität und Detailgenauigkeit. **Der Umfang der obligatorischen Datenerhebung sollte gegen den zusätzlichen Verwaltungsaufwand und die zusätzlichen Kosten für die Mitgliedstaaten abgewogen werden. Vor diesem Hintergrund sollte es möglich sein, Ausnahmen von den Anforderungen bezüglich des Zeitpunkts der Datenerhebung zu gewähren.**

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

(7a) Zur Überwachung der auf der Ebene der Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte und der Kernziele des zugehörigen Aktionsplans sowie der Europäischen Garantie für Kinder und zur Bewertung der Verteilungswirkung des Klimawandels und der politischen Maßnahmen im Allgemeinen benötigt die Union einen angemessenen Mechanismus für die obligatorische Erhebung solcher Daten innerhalb des ESS mit der erforderlichen Häufigkeit, Aktualität und Detailgenauigkeit.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

(9) Mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ wurde ein Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken auf der Grundlage gemeinsamer statistischer Grundsätze geschaffen. In der Verordnung werden Qualitätskriterien festgelegt, und es wird auf die Notwendigkeit verwiesen, den Beantwortungsaufwand für die Auskunftgebenden möglichst gering zu halten und zu dem allgemeineren Ziel der Verringerung des Verwaltungsaufwands beizutragen. Ein neuer Rechtsrahmen für europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sollte die in der genannten Verordnung festgelegten Qualitätskriterien umsetzen und **die Verringerung des Verwaltungsaufwands** durch eine wirksame und effiziente Weiterverwendung verfügbarer Datenquellen, einschließlich

(9) Mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ wurde ein Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken auf der Grundlage gemeinsamer statistischer Grundsätze geschaffen. In der Verordnung werden Qualitätskriterien festgelegt, und es wird auf die Notwendigkeit verwiesen, den Beantwortungsaufwand für die Auskunftgebenden möglichst gering zu halten und zu dem allgemeineren Ziel der Verringerung des Verwaltungsaufwands beizutragen. Ein neuer Rechtsrahmen für europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sollte die in der genannten Verordnung festgelegten Qualitätskriterien umsetzen und **darauf aufbauen sowie den Verwaltungsaufwand** durch eine wirksame und effiziente Weiterverwendung verfügbarer Datenquellen, einschließlich

Verwaltungsdaten, *erleichtern*.

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Verwaltungsdaten, *verringern*.

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

Geänderter Text

(9a) Die Verringerung des auf der Ebene der Union entstehenden Verwaltungsaufwands gehört zu den zentralen Zielen der Verordnung (EG) Nr. 223/2009. Die Mitteilung der Kommission vom 16. März 2023 mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ enthält das Ziel, die Berichtspflichten für jeden der Themenbereiche Umwelt, Digitalisierung und Wirtschaft um 25 % zu rationalisieren und zu vereinfachen, und der zugehörige Vorschlag der Kommission hat das Potenzial, für alle Unternehmen in der Union, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die sich wandelnde demografische Lage und die jüngsten Wanderungstrends haben zu einem Bedarf an aktuelleren, häufigeren und detaillierteren europäischen Statistiken über Bevölkerung, Lebensereignisse und Wohnraum geführt, einschließlich Einzelheiten zu Themen oder Gruppen, die in den letzten zehn Jahren politisch und gesellschaftlich relevant geworden sind. Außerdem ist der bestehende Rechtsrahmen nicht flexibel genug, um sich an den sich wandelnden politischen Bedarf anzupassen und die Nutzung neuer Quellen auf nationaler und Unionsebene zu ermöglichen. Darüber hinaus hat die Struktur des bestehenden Rechtsrahmens in Form von drei gesonderten Verordnungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten erlassen wurden, zu inhärenten Unstimmigkeiten in den Statistiken geführt. Da die Geltungsdauer der Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 am 31. August 2028 endet, ist schließlich eine neue Rechtsgrundlage für die im Rahmen dieser Verordnung erhobenen demografischen Statistiken erforderlich. Daher muss der derzeitige Rechtsrahmen durch einen neuen, kohärenteren und flexibleren Rechtsrahmen ersetzt werden, mit dem die einschlägigen Teile der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 geändert und die Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013 aufgehoben werden sollten.

Geänderter Text

(11) **Die anhaltende Aggression Russlands gegen die Ukraine, der Klimawandel, der digitale Wandel,** die sich wandelnde demografische Lage und die jüngsten Wanderungstrends haben zu einem Bedarf an aktuelleren, häufigeren und detaillierteren europäischen Statistiken über Bevölkerung, **sozioökonomische Entwicklungen,** Lebensereignisse und Wohnraum geführt, einschließlich Einzelheiten zu Themen oder Gruppen, die in den letzten zehn Jahren politisch und gesellschaftlich relevant geworden sind. Außerdem ist der bestehende Rechtsrahmen nicht flexibel genug, um sich an den sich wandelnden politischen Bedarf anzupassen und die Nutzung neuer Quellen auf nationaler und Unionsebene zu ermöglichen. Darüber hinaus hat die Struktur des bestehenden Rechtsrahmens in Form von drei gesonderten Verordnungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten erlassen wurden, zu inhärenten Unstimmigkeiten in den Statistiken geführt. Da die Geltungsdauer der Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 am 31. August 2028 endet, ist schließlich eine neue Rechtsgrundlage für die im Rahmen dieser Verordnung erhobenen demografischen Statistiken erforderlich. Daher muss der derzeitige Rechtsrahmen durch einen neuen, kohärenteren und flexibleren Rechtsrahmen ersetzt werden, mit dem die einschlägigen Teile der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 geändert und die Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013 aufgehoben werden sollten.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Angesichts des sich rasch verändernden Charakters einiger Bevölkerungs- und Wohnungsmerkmale, insbesondere im Zusammenhang mit demografischen und migrationsbezogenen Phänomenen, und der damit verbundenen Notwendigkeit einer raschen Ausrichtung und Anpassung der politischen Maßnahmen ist es erforderlich, dass zeitnah nach Ablauf des Bezugszeitraums Statistiken zur Verfügung stehen. Die Periodizität und Aktualität der Statistiken sollte daher spürbar verbessert werden.

Geänderter Text

(13) Angesichts des sich rasch verändernden Charakters einiger Bevölkerungs- und Wohnungsmerkmale, insbesondere im Zusammenhang mit demografischen, **sozioökonomischen** und migrationsbezogenen Phänomenen, und der damit verbundenen Notwendigkeit einer raschen Ausrichtung und Anpassung der politischen Maßnahmen ist es erforderlich, dass zeitnah nach Ablauf des Bezugszeitraums Statistiken zur Verfügung stehen. Die Periodizität und Aktualität der Statistiken sollte daher spürbar verbessert werden, **und zwar soweit möglich durch die Verwendung von Verwaltungsdaten und Verwaltungsdatensätzen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten ihre nationalen statistischen Ämter mit angemessenen Ressourcen ausstatten.**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Der derzeitige Rechtsrahmen für europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken muss aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass die derzeit getrennten statistischen Prozesse angemessen in einen gemeinsamen Rahmen integriert werden, der es dem ESS ermöglicht, wirksam auf den neuen Informationsbedarf der Union zu reagieren und statistische Innovationen zu fördern. Die statistischen Produkte müssen verbessert werden, um angesichts des demografischen, wanderungsbedingten, sozialen und wirtschaftlichen Wandels in der Gesellschaft weiterhin relevant zu

Geänderter Text

(17) Der derzeitige Rechtsrahmen für europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken muss aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass die derzeit getrennten statistischen Prozesse angemessen in einen gemeinsamen Rahmen integriert werden, der es dem ESS ermöglicht, wirksam auf den neuen Informationsbedarf der Union zu reagieren und statistische Innovationen zu fördern. Die statistischen Produkte müssen verbessert werden, um angesichts des demografischen, wanderungsbedingten, sozialen und wirtschaftlichen Wandels in der Gesellschaft weiterhin relevant zu bleiben **sowie um weitere**

bleiben.

Herausforderungen anzugehen und als Grundlage für die Politikgestaltung und die Entscheidungsfindung zu dienen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Volkszählungen der Union sollten kosteneffizienter werden, indem die in den Mitgliedstaaten verfügbaren umfangreichen Verwaltungsdaten oder eine Kombination verschiedener Quellen, einschließlich Quellen im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge (Internet of Things, IoT) und der Bereitstellung digitaler Dienste, in vollem Umfang genutzt werden. Sie sollten auch dazu genutzt werden, die demografische Ausgangsbasis neu zu bestimmen und Erhebungen über den Erfassungsbereich der Verwaltungsdatenquellen umfassen.

Geänderter Text

(19) Die Volkszählungen der Union sollten kosteneffizienter werden, indem die in den Mitgliedstaaten verfügbaren umfangreichen Verwaltungsdaten oder eine Kombination verschiedener Quellen, einschließlich Quellen im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge (Internet of Things, IoT) und der Bereitstellung digitaler Dienste, ***auf der Grundlage von zwischen den nationalen statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten und Anbietern privater Datenbanken geschlossenen Protokollen*** in vollem Umfang genutzt werden. ***Bei den Volkszählungen sollte der Schutz personenbezogener Daten geachtet werden, indem die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen für die Erhebung personenbezogener Daten getroffen werden, um eine mögliche missbräuchliche Verwendung zu verhindern und die Grundrechte zu garantieren.*** Sie sollten auch dazu genutzt werden, die demografische Ausgangsbasis neu zu bestimmen, und Erhebungen über den Erfassungsbereich der Verwaltungsdatenquellen umfassen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

(20) Die Mitgliedstaaten und die Kommission (Eurostat) sollten nachhaltigen Zugang zu einer möglichst breiten Palette von Datenquellen haben, um europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken von hoher Qualität und auf kosteneffiziente Weise zu erstellen. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, dass die nationalen statistischen Stellen gemäß Artikel 17a der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 rechtzeitig Zugang zu den Verwaltungsdaten erhalten und in der Lage sind, die Verwaltungsdaten, die sich im Besitz öffentlicher Verwaltungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene befinden, unverzüglich zu nutzen. Beispielsweise können Statistiken über die Energieeffizienz von Gebäuden auf Verwaltungsdaten im Zusammenhang mit der Ausstellung von Energieausweisen für Gebäude gemäß der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ beruhen. Die nationalen statistischen Ämter müssen auch in Entscheidungen über die Gestaltung und Neuentwicklung einschlägiger Verwaltungsdatenquellen einbezogen werden, um sicherzustellen, dass diese für die Erstellung amtlicher Statistiken weiterverwendet werden können.

(20) Die Mitgliedstaaten und die Kommission (Eurostat) sollten nachhaltigen Zugang zu einer möglichst breiten Palette von Datenquellen haben, um europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken von hoher Qualität und auf kosteneffiziente Weise zu erstellen. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, dass die nationalen statistischen Stellen gemäß Artikel 17a der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 rechtzeitig Zugang zu den Verwaltungsdaten erhalten und in der Lage sind, die Verwaltungsdaten, die sich im Besitz öffentlicher Verwaltungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene befinden, unverzüglich zu nutzen, **und zwar in kosteneffizienter Weise**. Beispielsweise können Statistiken über die Energieeffizienz von Gebäuden auf Verwaltungsdaten im Zusammenhang mit der Ausstellung von Energieausweisen für Gebäude gemäß der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ beruhen. **Die Datenquellen sollten auch Daten über schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen wie Obdachlose und Menschen, die in einem informellen Umfeld leben, umfassen**. Die nationalen statistischen Ämter müssen auch in Entscheidungen über die Gestaltung und Neuentwicklung einschlägiger Verwaltungsdatenquellen einbezogen werden, um sicherzustellen, dass diese für die Erstellung amtlicher Statistiken weiterverwendet werden können.

³¹ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

³¹ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Daten in Privatbesitz können den Erfassungsbereich, die Aktualität und die Krisenreaktionskapazitäten der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken verbessern oder statistische Innovationen ermöglichen. Solche Daten können bestehende demografische Statistiken und Wanderungsstatistiken ergänzen, statistische Innovationen bewirken und sogar zur Erstellung frühzeitiger Schätzungen beitragen. Die nationalen statistischen Ämter und andere zuständige nationale Stellen sowie die Kommission (Eurostat) sollten Zugang zu diesen Daten haben und diese nutzen.

Geänderter Text

(23) Daten in Privatbesitz können den Erfassungsbereich, die Aktualität und die Krisenreaktionskapazitäten der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken verbessern oder statistische Innovationen ermöglichen. Solche Daten können bestehende demografische Statistiken und Wanderungsstatistiken ergänzen, statistische Innovationen bewirken und sogar zur Erstellung frühzeitiger Schätzungen beitragen. Die nationalen statistischen Ämter und andere zuständige nationale Stellen sowie die Kommission (Eurostat) sollten Zugang zu diesen Daten haben und diese nutzen. ***Zur Sicherstellung des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Dateninhabern sollte die Kommission eine Liste der Arten von in privater Hand befindlichen Datenquellen erstellen, die für die Erstellung von Statistiken verwendet werden können.***

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) In diesem Zusammenhang sollte der Datenaustausch zwischen Anbietern von in privater Hand befindlichen Daten oder Unternehmen einerseits und den nationalen statistischen Ämtern und der Kommission (Eurostat) andererseits auf Protokollen über den Datenaustausch sowie Kooperationsvereinbarungen beruhen, die von den betroffenen Interessenträgern im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU)

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sollten die in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 festgelegten Qualitätskriterien in Bezug auf Relevanz, Genauigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit, Zugänglichkeit und Klarheit, Vergleichbarkeit und Kohärenz erfüllen. Ihre Qualität sollte verbessert werden, soweit sich die Bedürfnisse der Union weiterentwickeln. Geeignete Ergebnisse der von der Kommission (Eurostat) durchgeführten Qualitätsbewertung sollten den Nutzern von Statistiken öffentlich zugänglich sein. **Der** Zugang zu diesen Statistiken **sollte** über die Datenbanken der Kommission (Eurostat) auf ihrer Website und in ihren Veröffentlichungen **kostenlos und einfach sein**.

Geänderter Text

(26) Europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sollten die in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 festgelegten Qualitätskriterien in Bezug auf Relevanz, Genauigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit, Zugänglichkeit und Klarheit, Vergleichbarkeit und Kohärenz erfüllen. Ihre Qualität sollte verbessert werden, soweit sich die Bedürfnisse der Union weiterentwickeln, **und es sollten Mechanismen eingerichtet werden, um etwaigen Situationen zu begegnen, in denen die Qualität der Daten nicht sichergestellt ist. In solchen Fällen sollte die Kommission (Eurostat) das Recht haben, die verwendete Methodik zu prüfen und bei den Behörden, die die Daten erheben, Besuche vor Ort durchzuführen. Auf Ersuchen der nationalen Behörden sollten zudem Hilfe und technische Unterstützung bereitgestellt werden.** Geeignete Ergebnisse der von der Kommission (Eurostat) durchgeführten Qualitätsbewertung sollten den Nutzern von Statistiken öffentlich zugänglich sein, **indem für den kostenlosen und einfachen** Zugang zu diesen Statistiken über die Datenbanken der Kommission (Eurostat) auf ihrer Website und in ihren Veröffentlichungen **gesorgt wird**.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 a (neu)

(26a) Mit den europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sollte dem nach wie vor bestehenden Mangel an Daten über schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen begegnet werden, wie etwa Personen, die in Einrichtungen leben (beispielsweise in militärischen Einrichtungen, Justizvollzugsanstalten, Internaten und Studierendenwohnheimen, religiösen Einrichtungen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen, auch für Menschen mit Behinderungen und Waisen), Menschen, die über 75 Jahre alt sind, Menschen mit Behinderungen, Obdachlose, Personen mit Migrationshintergrund und Staatenlose. Um diese Datenlücke zu schließen und zu verhindern, dass daraus soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten entstehen, sollten die Mitgliedstaaten Strategien und gezielte Lösungen für die Erhebung von Daten über schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen entwickeln, insbesondere im Hinblick auf das Auffinden, Ansprechen, Überzeugen und Befragen dieser Bevölkerungsgruppen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 b (neu)

(26b) Voraussetzung für angemessene, rechtzeitige und wirksame politische Maßnahmen sind zuverlässige und vergleichbare Daten, die nach Geschlecht, Alter und Behinderung, sozioökonomischem Status, geografischem Gebiet, gegebenenfalls der Staatsangehörigkeit und sonstigen Parametern im Einklang mit den Grundprinzipien der Vereinten Nationen

über amtliche Statistik aufgeschlüsselt sind. Diese Daten sind von Bedeutung, um demografische Entwicklungen und Entwicklungen im Bereich Wohnungswesen besser zu verstehen, intersektionale Diskriminierung zu bekämpfen und die Strategien, Ziele und Maßnahmen der Union umzusetzen und zu bewerten, wie die Europäische Säule sozialer Rechte, die Europäische Garantie für Kinder, die Europäische Strategie für Pflege und Betreuung, die Europäische Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Europäische Plattform zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit, die sich allesamt in hohem Maße auf Daten über Haushalte und Familien stützen müssen. Die Erhebung und Nutzung dieser Daten sollte unter umfassender Achtung der Standards der Union und der Mitgliedstaaten für den Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte erfolgen, insbesondere in Bezug auf statistische Untersuchungen, die Minderjährige betreffen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Auf nationaler Ebene verfügbare Datenquellen sind nicht immer in der Lage, Phänomene im Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr in der Union, dem Zugang von Personen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit demografischen Lebensereignissen und der Ausübung des Rechts von Personen, Wohnraum zu erwerben und zu besitzen, der als Primär-, Ferien- und Zweitwohnung genutzt wird, in der gesamten Union genau zu erfassen. Es gibt auch *Asymmetrien* bei den bilateralen Wanderungsströmen und

Geänderter Text

(29) Auf nationaler Ebene verfügbare Datenquellen sind nicht immer in der Lage, Phänomene im Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr in der Union, dem Zugang von Personen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit demografischen Lebensereignissen und der Ausübung des Rechts von Personen, Wohnraum zu erwerben und zu besitzen, der als Primär-, Ferien- und Zweitwohnung genutzt wird, in der gesamten Union genau zu erfassen. Es gibt auch *Diskrepanzen* bei den bilateralen Wanderungsströmen und

Schwierigkeiten bei der Messung von Bevölkerungsgruppen, z. B. bei Migranten, Obdachlosen oder Staatenlosen. Daher sollte der Datenaustausch für die Zwecke der Erstellung von Bevölkerungs- und Wanderungsstatistiken und die Gewährleistung ihrer Qualität verstärkt und als eine weitere Datenquelle betrachtet werden. Ein solcher verstärkter Datenaustausch kann ein breites Spektrum relevanter Daten abdecken, von Daten, die eindeutig keine Identifizierung statistischer Einheiten direkt oder indirekt ermöglichen, bis hin zu Daten, die potenziell unter die Geheimhaltungspflicht fallen. Die Mitgliedstaaten sollten sich im eigenen Interesse und im Interesse der anderen Mitgliedstaaten an der gemeinsamen Datennutzung beteiligen, einschließlich an Pilotprojekten zur Bewertung innovativer sicherer Lösungen. Die Kommission (Eurostat) sollte auch eine sichere Infrastruktur einrichten, um einen solchen Datenaustausch zu erleichtern und gleichzeitig alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu gewährleisten.

Schwierigkeiten bei der Messung von Bevölkerungsgruppen, z. B. bei Migranten, Obdachlosen oder Staatenlosen. Daher sollte der Datenaustausch für die Zwecke der Erstellung von Bevölkerungs- und Wanderungsstatistiken und die Gewährleistung ihrer Qualität verstärkt und als eine weitere Datenquelle betrachtet werden. Ein solcher verstärkter Datenaustausch kann ein breites Spektrum relevanter Daten abdecken, von Daten, die eindeutig keine Identifizierung statistischer Einheiten direkt oder indirekt ermöglichen, bis hin zu Daten, die potenziell unter die Geheimhaltungspflicht fallen. Die Mitgliedstaaten sollten sich im eigenen Interesse und im Interesse der anderen Mitgliedstaaten an der gemeinsamen Datennutzung beteiligen, einschließlich an Pilotprojekten zur Bewertung innovativer sicherer Lösungen. Die Kommission (Eurostat) sollte auch eine sichere Infrastruktur einrichten, um einen solchen Datenaustausch zu erleichtern und gleichzeitig alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen **für den Datenschutz** zu gewährleisten.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Wenn die gemeinsame Nutzung von Daten die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ oder der Verordnung (EU) 2018/1725 umfasst, sollten die Grundsätze der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung sowie der Integrität und Vertraulichkeit uneingeschränkt angewandt werden. Insbesondere sollten Mechanismen für die gemeinsame Datennutzung auf der Grundlage von

Geänderter Text

(30) Wenn die gemeinsame Nutzung von Daten die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ oder der Verordnung (EU) 2018/1725 umfasst, sollten die Grundsätze der **Rechtmäßigkeit, der Verarbeitung nach Treu und Glauben, der Transparenz, der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung sowie der Integrität und Vertraulichkeit** uneingeschränkt angewandt werden. Insbesondere sollten

Technologien zum Schutz der Privatsphäre, die speziell für die Umsetzung dieser Grundsätze konzipiert sind, **der direkten Datenübertragung vorgezogen** werden.

für die Übertragung personenbezogener Daten ausschließlich Mechanismen für die gemeinsame Datennutzung auf der Grundlage von Technologien zum Schutz der Privatsphäre, die speziell für die Umsetzung dieser Grundsätze konzipiert sind, **genutzt** werden.

³⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

³⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Längerfristig sollten die gemeinsamen Bemühungen im Rahmen des Europäischen Statistischen Systems zur Abmilderung grenzüberschreitender Probleme der statistischen Qualität, wie die Doppelzählung von in der Union ansässigen Personen, die Freizügigkeit genießen, **so weit wie möglich** von einheitlichen digitalen Identifikatoren **profitieren**, die auf Unionsebene mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingeführt wurden.

Geänderter Text

(32) Längerfristig sollten die gemeinsamen Bemühungen im Rahmen des Europäischen Statistischen Systems zur Abmilderung grenzüberschreitender Probleme der statistischen Qualität, wie die Doppelzählung von in der Union ansässigen Personen, die Freizügigkeit genießen, **beispielsweise durch die Einführung** von einheitlichen digitalen Identifikatoren, die auf Unionsebene mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingeführt wurden, **erleichtert werden**.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Die Bestimmungen dieser

Geänderter Text

(33) Die Bestimmungen dieser

Verordnung lassen die Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 sowie der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ unberührt. Im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereichs gelten die letztgenannten Verordnungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung.

Verordnung lassen die Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 sowie der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ unberührt. Im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereichs gelten die letztgenannten Verordnungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung. ***Für die Verarbeitung, den Austausch und die Archivierung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken sollten anonymisierte oder pseudonymisierte Daten verwendet werden, damit die in Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 und in Artikel 13 der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegten Garantien sichergestellt sind. Bei der Erstellung und dem Austausch von Statistiken, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten vorrangig anonymisierte Daten verarbeitet werden, es sei denn, es liegt ein gravierendes Hindernis hierfür vor; in diesem Fall sollten pseudonymisierte Daten verarbeitet werden.***

³⁸ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

³⁸ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Die europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sollten weiterentwickelt werden, um dem neu entstehenden Datenbedarf aufgrund sich

Geänderter Text

(34) Die europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sollten weiterentwickelt werden, um dem neu entstehenden Datenbedarf aufgrund sich

ändernder politischer Prioritäten sowie der demografischen, wanderungsbedingten, sozialen oder wirtschaftlichen Lage in der Union Rechnung zu tragen. Die Kommission (Eurostat) sollte Pilotstudien durchführen, in denen gegebenenfalls die Durchführbarkeit der betreffenden Anpassungen bewertet wird, und Aspekte wie Kosten und Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten sowie die Verfügbarkeit geeigneter Datenquellen berücksichtigen.

ändernder politischer Prioritäten sowie der demografischen, wanderungsbedingten, sozialen oder wirtschaftlichen Lage in der Union Rechnung zu tragen. Die Kommission (Eurostat) sollte Pilotstudien durchführen, in denen gegebenenfalls die Durchführbarkeit der betreffenden Anpassungen bewertet wird, und Aspekte wie Kosten und Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten sowie die Verfügbarkeit geeigneter Datenquellen berücksichtigen. **Bei der Vorbereitung dieser Studien sollte die Kommission sicherstellen, dass die Studien auf Unionsebene repräsentativ sind, insbesondere im Hinblick auf regionale Unterschiede.**

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Um demografischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen **sowie** technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Liste, Beschreibung, Periodizität und Bezugszeit der Einzelthemen, die Gegenstand der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sind, zu ändern, die Periodizitäten und Bezugszeiten im Anhang dieser Verordnung zu aktualisieren und die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis bereitzustellenden Informationen festzulegen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³⁹ niedergelegt wurden. Um insbesondere für

Geänderter Text

(35) Um demografischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen, technologischen Entwicklungen **und der Notwendigkeit, zeitnah zielgerichtete politische Maßnahmen zu entwickeln**, Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Liste, Beschreibung, Periodizität und Bezugszeit der Einzelthemen, die Gegenstand der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sind, zu ändern, die Periodizitäten und Bezugszeiten im Anhang dieser Verordnung zu aktualisieren und die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis bereitzustellenden Informationen festzulegen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der

eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

³⁹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³⁹ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

³⁹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35a) Der Bedeutung europäischer Statistiken als wesentliches Element einer faktengestützten Entscheidungsfindung wird im Mehrjährigen Finanzrahmen der Union 2021-2027 Rechnung getragen, der eine finanzielle Unterstützung für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung hochwertiger europäischer Statistiken im Rahmen des Binnenmarktprogramms sicherstellt. Für eine Reform der Datenerhebung mittels einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden, den statistischen Ämtern und den Datenanbietern sowie eine Verbesserung der Datenqualität sollte das Instrument für technische Unterstützung in Anspruch genommen werden können, das mit der Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} geschaffen wurde. Zu diesem Zweck werden die Mittel eingesetzt, um die nationalen statistischen Ämter und andere zuständige nationale Behörden bei

der Erhebung der erforderlichen Daten auf Ersuchen der Kommission (Eurostat) zu unterstützen, insbesondere bei der Ad-hoc-Erhebung von Daten gemäß der vorliegenden Verordnung.

1^a Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. „*schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen*“ bezeichnet *Gruppen von Einzelpersonen, bei denen ein tatsächliches oder empfundenes Hindernis in Bezug auf die vollständige und repräsentative Einbeziehung in die Erhebung statistischer Daten besteht;*

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. „herkömmliche **Wohnung**“ bezeichnet eine **Stätte** an einem festen Ort, **die** für eine dauerhafte menschliche Unterbringung konzipiert **ist, jedoch nicht für institutionelle oder kollektive Wohnzwecke bestimmt ist,**

10. „herkömmliche **Wohnungen**“ bezeichnet **Wohnungen, die** eine **strukturelle Trennung aufweisen, d. h. die von Wänden umgeben und von einem Dach bzw. einer Raumdecke überdacht sind, sodass dort eine oder mehrere Personen gesondert von anderen wohnen können, die insofern unabhängig sind, als sie einen direkten Zugang von einer Straße oder einer Treppe, einem**

Durchgang, einem Flur oder einem Grundstück aufweisen, die sich an einem festen Ort befinden, für eine dauerhafte menschliche Unterbringung konzipiert sind und die zum Bezugszeitpunkt für Wohnzwecke genutzt werden, unbewohnt sind oder als Zweit- oder Ferienwohnung genutzt werden;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

12. „Haushalt“ bezeichnet eine Gruppe von zwei oder mehr Personen, die sich Unterkünfte oder ***andere spezifische*** Ressourcen teilen; oder eine Einzelperson, die nicht Teil eines anderen Haushalts ist;

Geänderter Text

12. „Haushalt“ bezeichnet eine Gruppe von zwei oder mehr Personen, die sich Unterkünfte oder ***finanzielle*** Ressourcen teilen, oder eine Einzelperson, die nicht Teil eines anderen Haushalts ist;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12a. „Einrichtung“ bezeichnet eine Gemeinschaftsunterkunft zum Zwecke der langfristigen Unterbringung und Versorgung einer Gruppe von Personen;

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

13. „Familie“ bezeichnet eine Gruppe von zwei oder mehr Personen, die im selben Haushalt leben und die durch Elternschaft oder durch eheliche,

Geänderter Text

13. „Familie“ bezeichnet eine Gruppe von zwei oder mehr Personen, die ***zumindest zeitweise*** im selben Haushalt leben und die durch Elternschaft oder

eingetragene oder eheähnliche
Lebensgemeinschaft miteinander
verbunden sind;

durch **eine** eheliche, eingetragene oder
eheähnliche Lebensgemeinschaft
miteinander verbunden sind;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Wohngebäude, Unterkünfte und
herkömmliche Wohnungen.

e) Wohngebäude, Unterkünfte und
herkömmliche Wohnungen, **einschließlich
Einrichtungen**.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Familien **und Haushalte**.

c) Familien,

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Haushalte.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Statistiken in den in Absatz 1
aufgeführten Bereichen werden nach den
im Anhang aufgeführten Themen und
Einzelthemen in Datensätze gegliedert.

(2) Die Statistiken in den in Absatz 1
aufgeführten Bereichen werden nach den
im Anhang aufgeführten Themen und
Einzelthemen in Datensätze gegliedert. **Die**

im Anhang unter dem Bereich Demografie sowie unter anderen relevanten Bereichen aufgeführten Themen werden gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten auf dem Gebiet der Datenerhebung und -offenlegung nach Alter, Geschlecht und etwaigen Behinderungen sowie gegebenenfalls nach anderen Merkmalen gemäß den Grundprinzipien der Vereinten Nationen für amtliche Statistiken aufgeschlüsselt.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis bereitzustellenden Datensätze und Metadaten festgelegt werden, wenn die Erhebung zusätzlicher Statistiken zur Deckung des zusätzlichen statistischen Bedarfs im Rahmen dieser Verordnung als notwendig erachtet wird.

Geänderter Text

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis bereitzustellenden Datensätze und Metadaten festgelegt werden, wenn die Erhebung zusätzlicher Statistiken zur Deckung des zusätzlichen statistischen Bedarfs im Rahmen dieser Verordnung als notwendig erachtet wird, **wobei zur Erhebung der angeforderten Daten bevorzugt Verwaltungsdatenquellen und Verwaltungsdatensätze herangezogen werden sollten.**

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die überarbeiteten Datensätze und Metadaten werden innerhalb der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Fristen

Geänderter Text

Die überarbeiteten Datensätze und Metadaten werden innerhalb der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Fristen

bereitgestellt und durch Qualitätsberichte gemäß Artikel 12 ergänzt.

bereitgestellt und durch Qualitätsberichte gemäß Artikel 12 ergänzt. **Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über jegliche Entscheidung, bestimmte Datensätze zu überarbeiten.**

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission (Eurostat) verwenden eine oder eine Kombination der folgenden Datenquellen, sofern **sie** die Erstellung von Statistiken ermöglichen, die die in Artikel 12 festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllen:

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission (Eurostat) verwenden eine oder eine Kombination der folgenden Datenquellen, sofern **diese** die Erstellung von Statistiken ermöglichen, die die in Artikel 12 festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllen, **und die Daten im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht im Bereich des Datenschutzes und unter Berücksichtigung der Grundrechte der betroffenen Personen erhoben und verarbeitet werden:**

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die gemäß dieser Verordnung erstellten Statistiken beruhen auf statistisch fundierten und gut dokumentierten Methoden unter Berücksichtigung internationaler Empfehlungen und bewährter Verfahren wie „Lebenszeichen“, „Bleiberate“ und anderer wissenschaftlich fundierter statistischer Schätzverfahren, die zur Erhebung von Daten über die Wohnbevölkerung in den Mitgliedstaaten verwendet werden.

Geänderter Text

(4) Die gemäß dieser Verordnung erstellten Statistiken beruhen auf statistisch fundierten und gut dokumentierten Methoden unter Berücksichtigung internationaler Empfehlungen und bewährter Verfahren wie „Lebenszeichen“, „Bleiberate“ und anderer wissenschaftlich fundierter statistischer Schätzverfahren, die zur Erhebung von Daten über die Wohnbevölkerung in den Mitgliedstaaten **im Einklang mit dem geltenden**

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) *Sofern dies aus Gründen der Bewertung der statistischen Qualität erforderlich ist*, stellen die Mitgliedstaaten *der Kommission (Eurostat)* die Bewertungsergebnisse der Datenquellen, die Dokumentation der Methoden und die erforderlichen Erläuterungen bereit.

Geänderter Text

(5) *Auf hinreichend begründetes Ersuchen der Kommission (Eurostat)* stellen die Mitgliedstaaten *letzterer* die Bewertungsergebnisse der Datenquellen, die Dokumentation der Methoden und die erforderlichen Erläuterungen bereit.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) mögliche Risiken einer Untererfassung oder Doppelerfassung im Zusammenhang mit der Freizügigkeit von Personen in der Union, dem Zugang von Personen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit Lebensereignissen und dem Recht von Personen, grenzüberschreitend Wohneigentum zu erwerben, zu besitzen und zu nutzen, zu vermeiden,

Geänderter Text

e) mögliche Risiken einer Untererfassung oder Doppelerfassung im Zusammenhang mit der Freizügigkeit von Personen in der Union, dem Zugang von Personen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit Lebensereignissen und dem Recht von Personen, *innerhalb der Union* grenzüberschreitend Wohneigentum zu erwerben, zu besitzen und zu nutzen, zu vermeiden, *etwa durch die Einführung einheitlicher digitaler Identifikatoren*,

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) *die Asymmetrien* der Wanderungsströme *zu verringern*,

Geänderter Text

f) *mögliche Risiken einer Untererfassung oder Doppelerfassung zu vermeiden und eine bessere Vergleichbarkeit* der Wanderungsströme *sicherzustellen*,

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für jegliche in solchen Durchführungsrechtsakten vorgesehene größere Anpassung kann finanzielle und technische Unterstützung gemäß Artikel 15 oder eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 19 Absatz 1a gewährt werden.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission (Eurostat) schnellstmöglich über alle maßgeblichen Informationen oder Veränderungen hinsichtlich der Durchführung dieser Verordnung, welche sich auf die Qualität der bereitgestellten Statistiken auswirken würden.

(5) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission (Eurostat) schnellstmöglich über alle maßgeblichen Informationen oder Veränderungen hinsichtlich der Durchführung dieser Verordnung, welche sich auf die Qualität der bereitgestellten Statistiken auswirken würden, **und ergreifen unverzüglich Maßnahmen zur Behebung des Problems.**

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Auf **Verlangen** der Kommission (Eurostat) legen die Mitgliedstaaten zusätzliche Klarstellungen vor, die zur Bewertung der Qualität der Statistiken notwendig sind.

Geänderter Text

(6) Auf **hinreichend begründetes Ersuchen** der Kommission (Eurostat) legen die Mitgliedstaaten **unverzüglich** zusätzliche Klarstellungen vor, die zur Bewertung der Qualität der Statistiken notwendig sind.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Im Interesse einer sicheren gemeinsamen Nutzung von Daten innerhalb des ESS sind alle erforderlichen Garantien in Bezug auf den physischen und logischen Schutz der Daten zu treffen. Die Kommission (Eurostat) richtet eine sichere Infrastruktur ein, um die gemeinsame Nutzung von Daten gemäß Absatz 1 zu erleichtern. Die nach dieser Verordnung für Statistiken zuständigen nationalen Stellen **können** diese sichere Infrastruktur für die gemeinsame Datennutzung für den in Absatz 1 genannten Zweck **nutzen**.

Geänderter Text

(2) Im Interesse einer sicheren gemeinsamen Nutzung von Daten innerhalb des ESS sind alle erforderlichen Garantien in Bezug auf den physischen, **technischen** und logischen Schutz der Daten zu treffen. Die Kommission (Eurostat) richtet eine sichere Infrastruktur ein, um die gemeinsame Nutzung von Daten gemäß Absatz 1 zu erleichtern. Die nach dieser Verordnung für Statistiken zuständigen nationalen Stellen **nutzen** diese sichere Infrastruktur für die gemeinsame Datennutzung für den in Absatz 1 genannten Zweck.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sie sich **vorzugsweise** auf Technologien zum Schutz der Privatsphäre stützt, die speziell für die Umsetzung der Grundsätze der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 konzipiert sind, insbesondere in Bezug auf Zweckbindung, Datenminimierung,

Geänderter Text

b) sie sich auf Technologien zum Schutz der Privatsphäre stützt, die speziell für die Umsetzung der Grundsätze der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 konzipiert sind, insbesondere in Bezug auf Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherbegrenzung,

Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit,

Integrität und Vertraulichkeit,

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) sie die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 unberührt lässt,

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) **Verringerung der Asymmetrien** der Wanderungsströme,

d) **Vermeidung möglicher Risiken einer Untererfassung oder Doppelerfassung und Sicherstellung einer besseren Vergleichbarkeit** der Wanderungsströme,

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten können sich an diesen Studien beteiligen, **gewährleisten jedoch zusammen mit der** Kommission (Eurostat) die Repräsentativität **dieser Studien** auf Unionsebene.

(2) Die Mitgliedstaaten können sich an diesen Studien beteiligen. **Die** Kommission (Eurostat) **stellt** die Repräsentativität auf Unionsebene **sicher und trägt den nationalen Unterschieden Rechnung.**

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) **Die Union** kann den nationalen statistischen Ämtern und anderen einzelstaatlichen Stellen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 einen finanziellen Beitrag aus ihrem Gesamthaushaltsplan zu folgenden Zwecken gewähren:

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Entwicklung und Umsetzung neuer oder verbesserter Datenquellen, Methoden, gemeinsamer Datennutzung, statistischer Einheiten, Themen, Einzelthemen, Variablen und deren Aufschlüsselungen,

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats** kann **die Union** den nationalen statistischen Ämtern und anderen einzelstaatlichen Stellen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 einen finanziellen Beitrag aus ihrem Gesamthaushaltsplan zu folgenden Zwecken gewähren:

Geänderter Text

a) **die für** die Entwicklung und Umsetzung neuer oder verbesserter Datenquellen, Methoden, gemeinsamer Datennutzung, statistischer Einheiten, Themen, Einzelthemen, Variablen und deren Aufschlüsselungen **erforderlichen Infrastrukturen und Schulungen,**

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung aus dem Instrument für technische Unterstützung beantragen, um die Qualität der Statistiken zu verbessern und Methoden zu entwickeln, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Zudem kann die Kommission Unterstützung bei der Koordinierung des Austauschs bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten

leisten.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

Geänderter Text

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen **und hält das Europäische Parlament über die vorbereitenden Arbeiten in Bezug auf ihren delegierten Rechtsakt auf dem Laufenden.**

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Erfordert die Anwendung dieser Verordnung **oder der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte** größere Anpassungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats, so kann die Kommission **dem** Mitgliedstaat im Wege von Durchführungsrechtsakten Ausnahmeregelungen für eine Höchstdauer von **zwei** Jahren gewähren.

Geänderter Text

(1) Erfordert die Anwendung dieser Verordnung größere Anpassungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats, so kann die Kommission **diesem** Mitgliedstaat im Wege von Durchführungsrechtsakten Ausnahmeregelungen für eine Höchstdauer von **sieben** Jahren gewähren.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

(1a) Erfordert ein gemäß dieser Verordnung erlassener delegierter Rechtsakt oder Durchführungsrechtsakt größere Anpassungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats, so kann die Kommission diesem Mitgliedstaat im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 2 Ausnahmeregelungen für eine Höchstdauer von drei Jahren gewähren.

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 862/2007
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Derzeitiger Wortlaut

d) „Staatsangehörigkeit“ **die besondere rechtliche Bindung zwischen einer Person und ihrem Heimatstaat; sie wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben, unabhängig davon, ob diese durch Erklärung, Einbürgerungsoption, Eheschließung oder auf einem anderen Weg gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erfolgt;**

Geänderter Text

3a. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d) „Staatsangehörigkeit“ **die Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXXX/2023 des Europäischen Parlaments und des Rates;**⁺

⁺ **ABL.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS (2023/0008(COD)) enthaltenen Verordnung und in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der genannten Verordnung einfügen.**

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle 1

Vorschlag der Kommission

Demografie	Bevölkerungs- bestände	Grundlegende Merkmale der Person	6M	30.06.JJ und 31.12.JJ		
			A	31.12.JJ		
			MA	31.12.JJ		
					D	31.12.JJ
				Sozioökonomische Merkmale der Person	A	31.12.JJ
					MA	31.12.JJ
					D	31.12.JJ
			Fruchtbarkeit	Geburten	Q	Monat
		A			Jahr	
		Legale Schwangerschafts- abbrüche ¹		A	Jahr	
		Sterblichkeit	Todesfälle	Q	Monat, Woche	
	A			Jahr		
			Todesfälle bei Säuglingen	A	Jahr	
			Später Fätaltod	A	Jahr	
			Partnerschaften	Ehen und eingetragene Partnerschaften	A	Jahr
	Merkmale von Personen, die eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingehen	A		Jahr		
	Scheidungen und aufgelöste eingetragene Partnerschaften	A		Jahr		
	Wanderung	Zuwanderer	Q	Monat		
			A	Jahr		

	Abwanderer	A	Jahr
	Binnenwanderung	A	Jahr
Erwerb und Verlust der Staatsangehörig- keit von EU- Mitgliedstaaten und der Union	Personen, die die Staatsangehörig- keit erworben haben	A	Jahr
	Personen, die die Staatsangehörig- keit verloren/aufge- geben haben	A	Jahr

¹ Bereitstellung auf freiwilliger Basis.

Geänderter Text

Demografie	Bevölkerungs- bestände	Grundlegende Merkmale der Person	6M	30.6.JJ und 31.12.JJ
			A	31.12.JJ
			MA	31.12.JJ
		D	31.12.JJ	
		Sozioökonomische Merkmale der Person	A	31.12.JJ
			MA	31.12.JJ
	Fruchtbarkeit	Geburten	D	31.12.JJ
			Q	Monat
			A	Jahr
	Sterblichkeit	Legale Schwangerschafts- abbrüche ¹	A	Jahr
			Q	Monat, Woche
		Todesfälle	A	Jahr
			A	Jahr
	Partnerschaften	Todesfälle bei Säuglingen	A	Jahr
Später Fätaltod		A	Jahr	
Ehen und eingetragene Partnerschaften		A	Jahr	

	Merkmale von Personen, die eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingehen	A	Jahr
	Scheidungen und aufgelöste eingetragene Partnerschaften	A	Jahr
Wanderung	Zuwanderer	Q	Monat
		A	Jahr
	Abwanderer	<i>Q</i>	<i>Monat</i>
		A	Jahr
	Binnenwanderung	A	Jahr
Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit von EU-Mitgliedstaaten und der Union	Personen, die die Staatsangehörigkeit erworben haben	A	Jahr
	Personen, die die Staatsangehörigkeit verloren/aufgegeben haben	A	Jahr

¹ Bereitstellung auf freiwilliger Basis.

MINDERHEITENANSICHT

gemäß Artikel 55 Absatz 4 der Geschäftsordnung
Sandra Pereira

Wir sind der Ansicht, dass die nationalen statistischen Systeme in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Strukturen, Besonderheiten und Entwicklungsstufen aufweisen. Eine Harmonisierung des Begriffs der Bevölkerungsbasis auf der Grundlage von Aufenthaltszeiten und Lebenszeichen, die im Rahmen dieses Standpunkts vertreten wird, kann sich daher unverhältnismäßig und negativ auf die Mitgliedstaaten auswirken, insbesondere auf diejenigen, die das Verwaltungssystem nutzen. Darüber hinaus fällt die Festlegung der Struktur ihrer statistischen Systeme sowie der Registrierung ihrer Bevölkerung in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, und dies sollte auch weiterhin der Fall sein.

Auch in Anbetracht des objektiven Erfordernisses, die personellen und technischen Ressourcen der nationalen statistischen Ämter in einigen Mitgliedstaaten, insbesondere in Portugal, aufzustocken, sind wir der Ansicht, dass die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf die Periodizität der Bereitstellung von Informationen, eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würden, der einige dieser Einrichtungen nicht standhalten könnten.

Wir vertreten die Auffassung, dass der endgültige Text keine angemessenen Garantien hinsichtlich der Privatsphäre und des Datenschutzes enthält, insbesondere weil der Text digitale Spuren in seine Definition von Lebenszeichen einbezieht und die Nutzung des Internets der Dinge zulässt.

31.5.2023

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013 (COM(2023)0031 – C9-0010/2023 – 2023/0008(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Younous Omarjee (Vereinfachtes Verfahren – Artikel 52 Absätze 2 und 3 der Geschäftsordnung)

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Ausschuss für regionale Entwicklung (REGI-Ausschuss) hat beschlossen, eine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013 zu verfassen. Auf der Grundlage von Artikel 338 unterstützt der REGI-Ausschuss in seiner Stellungnahme das Ziel des Vorschlags der Kommission für die Kohärenz der nationalen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken. Statistiken sind ein zentrales Instrument für die Gestaltung der öffentlichen Politik der Union und insbesondere für die Strukturfonds. Um ihren wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken, braucht die Union aktuelle, zuverlässige und harmonisierte Statistiken.

Der Bericht rückt schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen in den Mittelpunkt und trägt den geografischen Gegebenheiten, die sich auf die Gestaltung der Kohäsionspolitik auswirken, besser Rechnung. Der REGI-Ausschuss misst der Erhebung statistischer Daten über schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen und marginalisierte Gemeinschaften sowie über informellen Wohnraum in der Union große Bedeutung bei. Gemäß Artikel 175 und auf der Grundlage der Artikel 174 und 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) legt die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament einen ausführlichen Bericht über regionale und lokale Daten vor, in dem die verschiedenen territorialen Arten berücksichtigt werden, z. B. Regionen mit industriellem Wandel und Regionen mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen wie die nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte, Inseln, grenzübergreifende Regionen, Berggebiete und Gebiete in äußerster Randlage. Die gesetzgebenden Organe benötigen aussagekräftige statistische Detailangaben, um die Ziele der Kohäsionspolitik zur Verringerung von Unterschieden zu erreichen. Darüber hinaus brauchen die Statistiken vor dem Hintergrund der Gegebenheiten nach der COVID-19-Pandemie, des Krieges in der Ukraine und der steigenden Energiekosten für Haushalte sowie der neuen Anforderungen des europäischen Grünen Deals einen einheitlichen Rahmen auf europäischer Ebene, um diese neuen Veränderungen in den Bereichen Bevölkerung und Wohnraum eindeutig widerzuspiegeln. Darüber hinaus sind aktuelle und harmonisierte Angaben über den Wohnraum erforderlich, um die Energiekapazität und die verschiedenen Kosten, die sich auf die Bevölkerung auswirken können, bestmöglich

beurteilen zu können.

Schließlich beabsichtigt das Europäische Parlament, eng mit der Europäischen Kommission, Eurostat, den Mitgliedstaaten und den nationalen statistischen Ämtern zusammenzuarbeiten, um neue Bestimmungen für Statistiken aufzunehmen, damit Rechtsvorschriften über die Zukunft der Kohäsionspolitik erlassen werden können.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Um die Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen, sind für die Entwicklung und Bewertung wirksamer politischer Maßnahmen verbesserte Statistiken über den Energieverbrauch und die Effizienz von Wohnraum, detaillierte geografische Daten über die Verteilung der Bevölkerung sowie eingehendere Studien über die Beziehung zwischen Bevölkerung und Wohnraum erforderlich. Durch die COVID-19-Pandemie wurde deutlich, dass zuverlässige, häufige und zeitnahe Statistiken über Todesfälle in der Union erforderlich sind. Während der Datenbedarf durch eine freiwillige Datenerhebung der Mitgliedstaaten bei der Kommission (Eurostat) gedeckt wurde, benötigt die Union einen angemessenen Mechanismus für die obligatorische Erhebung solcher Daten innerhalb des Europäischen Statistischen Systems (ESS) mit der erforderlichen Häufigkeit, Aktualität und Detailgenauigkeit.

Geänderter Text

(7) Um die Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen, sind für die Entwicklung und Bewertung wirksamer politischer Maßnahmen verbesserte Statistiken über den Energieverbrauch und die Effizienz von Wohnraum, detaillierte geografische Daten über die Verteilung der Bevölkerung ***(auch über Menschen in informellen Wohnverhältnissen)*** sowie eingehendere Studien über die Beziehung zwischen Bevölkerung und Wohnraum erforderlich. Durch die COVID-19-Pandemie wurde deutlich, dass zuverlässige, häufige und zeitnahe Statistiken über Todesfälle in der Union erforderlich sind. ***Die steigenden Lebenshaltungskosten infolge der hohen Inflation und der Energiepreise haben die Notwendigkeit genauer und vergleichbarer Daten zur Erschwinglichkeit von Wohnraum bekräftigt, um die Lage zu überwachen und die politischen Entscheidungsträger angemessen zu informieren.*** Während der Datenbedarf durch eine freiwillige Datenerhebung der Mitgliedstaaten bei der Kommission (Eurostat) gedeckt wurde, benötigt die Union einen angemessenen

Mechanismus für die obligatorische Erhebung solcher Daten innerhalb des Europäischen Statistischen Systems (ESS) mit der erforderlichen Häufigkeit, Aktualität und Detailgenauigkeit.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Bewertung der bestehenden Volks- und Wohnungsstatistiken²⁵ in der Union, der Statistiken über internationale Wanderungsströme, Migrantenbestände und den Erwerb der Staatsangehörigkeit sowie der Statistiken über Demografie hat gezeigt, dass der derzeitige Rechtsrahmen, bestehend aus den Verordnungen (EG) Nr. 862/2007²⁶, (EG) Nr. 763/2008²⁷ und (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, zu erheblichen Gesamtverbesserungen der Statistiken im Vergleich zur Lage im Jahr 2005 ohne den derzeitigen Rechtsrahmen geführt hat. Dieser Rahmen **birgt** jedoch das Potenzial für einen Mangel an Kohärenz und Vergleichbarkeit, der behoben werden sollte.

²⁵ SWD(2023)13.

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 23).

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

Geänderter Text

(10) Die Bewertung der bestehenden Volks- und Wohnungsstatistiken²⁵ in der Union, der Statistiken über internationale Wanderungsströme, Migrantenbestände und den Erwerb der Staatsangehörigkeit sowie der Statistiken über Demografie hat gezeigt, dass der derzeitige Rechtsrahmen, bestehend aus den Verordnungen (EG) Nr. 862/2007²⁶, (EG) Nr. 763/2008²⁷ und (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, zu erheblichen Gesamtverbesserungen der Statistiken im Vergleich zur Lage im Jahr 2005 ohne den derzeitigen Rechtsrahmen geführt hat. Dieser Rahmen **erfasst** jedoch **nicht angemessen das Ausmaß der informellen Unterkünften und birgt** das Potenzial für einen Mangel an Kohärenz und Vergleichbarkeit, der behoben werden sollte.

²⁵ SWD(2023)13.

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 23).

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 14).

vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 14).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Wenn die gemeinsame Nutzung von Daten die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ oder der Verordnung (EU) 2018/1725 umfasst, sollten die Grundsätze der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung sowie der Integrität **und** Vertraulichkeit uneingeschränkt angewandt werden. Insbesondere sollten Mechanismen für die gemeinsame Datennutzung auf der Grundlage von Technologien zum Schutz der Privatsphäre, die speziell für die Umsetzung dieser Grundsätze konzipiert sind, der direkten Datenübertragung vorgezogen werden.

³⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Die europäischen Bevölkerungs-

Geänderter Text

(30) Wenn die gemeinsame Nutzung von Daten die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ oder der Verordnung (EU) 2018/1725 umfasst, sollten die Grundsätze der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung sowie der Integrität, **der** Vertraulichkeit **und der Unparteilichkeit** uneingeschränkt angewandt werden. Insbesondere sollten Mechanismen für die gemeinsame Datennutzung auf der Grundlage von Technologien zum Schutz der Privatsphäre, die speziell für die Umsetzung dieser Grundsätze konzipiert sind, der direkten Datenübertragung vorgezogen werden.

³⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

(34) Die europäischen Bevölkerungs-

und Wohnungsstatistiken sollten weiterentwickelt werden, um dem neu entstehenden Datenbedarf aufgrund sich ändernder politischer Prioritäten sowie der demografischen, wanderungsbedingten, sozialen oder wirtschaftlichen Lage in der Union Rechnung zu tragen. Die Kommission (Eurostat) sollte Pilotstudien durchführen, in denen gegebenenfalls die Durchführbarkeit der betreffenden Anpassungen bewertet wird, und Aspekte wie Kosten und Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten sowie die Verfügbarkeit geeigneter Datenquellen berücksichtigen.

und Wohnungsstatistiken sollten weiterentwickelt werden, um dem neu entstehenden Datenbedarf aufgrund sich ändernder politischer Prioritäten sowie der demografischen, wanderungsbedingten, sozialen oder wirtschaftlichen Lage in der Union Rechnung zu tragen. Die Kommission (Eurostat) sollte Pilotstudien durchführen, in denen gegebenenfalls die Durchführbarkeit der betreffenden Anpassungen bewertet wird, und Aspekte wie Kosten und Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten sowie die Verfügbarkeit geeigneter Datenquellen berücksichtigen. ***Bei der Vorbereitung dieser Studien sollte die Kommission sicherstellen, dass die Studien auf Unionsebene repräsentativ sind, insbesondere im Hinblick auf regionale Unterschiede.***

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. „schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen“ bezeichnet Gruppen von Einzelpersonen, für die ein tatsächliches oder empfundenes Hindernis für die vollständige und repräsentative Einbeziehung in die Erhebung statistischer Daten besteht;

Begründung

Eine Definition für schwer erreichbare Gruppen ist erforderlich, um klarzustellen, auf welche Gruppen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 Absatz 2 achten müssen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. „herkömmliche ***Wohnung***“

10. „herkömmliche ***Wohnungen***“

bezeichnet **eine Stätte** an einem festen Ort, die für eine **dauerhafte** menschliche **Unterbringung konzipiert ist, jedoch nicht für institutionelle oder kollektive Wohnzwecke bestimmt ist;**

bezeichnet **strukturell separate und unabhängige Räumlichkeiten** an einem festen Ort, die für eine **ständige** menschliche **Bewohnung gedacht sind und am Stichtag a) als Wohnstätte genutzt werden oder b) nicht bewohnt werden oder c) als Ferien- oder Zweitwohnung genutzt werden.** „**separat**“ bezeichnet von **Wänden umgeben und von einem Dach oder einer Decke bedeckt, sodass eine Person oder mehrere Personen dort unabhängig von anderen wohnen können.** „**unabhängig**“ bezeichnet einen **direkten Zugang von einer Straße oder einer Treppe, einem Durchgang, einem Gang oder einem Grundstück.**

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die bisher bei Zählungen verwendete Definition beizubehalten, da sie klarer ist. Darüber hinaus würden Gemeinschaftshaushalte in herkömmlichen Wohnungen nach der vorgeschlagenen Definition von der Zählung zu diesen herkömmlichen Wohnungen ausgenommen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

12. „Haushalt“ bezeichnet eine Gruppe von zwei oder mehr Personen, die sich Unterkünfte **oder andere spezifische Ressourcen** teilen; oder eine Einzelperson, die nicht Teil eines anderen Haushalts ist;

Geänderter Text

12. „Haushalt“ bezeichnet eine Gruppe von zwei oder mehr Personen, die sich Unterkünfte teilen; oder eine Einzelperson, die nicht Teil eines anderen Haushalts ist;

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Worte „andere spezifische Ressourcen“ aus der Definition zu streichen. Das Konzept ist viel zu weit gefasst und führt zu unterschiedlichen Auslegungen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) vierteljährliche und halbjährliche Statistiken spätestens **einen Arbeitstag** nach der nationalen Veröffentlichung,

Änderungsantrag 9

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) jährliche Statistiken spätestens **drei** Arbeitstage nach der nationalen Veröffentlichung,

Änderungsantrag 10

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) Statistiken mit mehrjähriger und zehnjähriger Periodizität spätestens **sieben** Arbeitstage nach der nationalen Veröffentlichung.

Änderungsantrag 11

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) **Die** Mitgliedstaaten **entwickeln** kontinuierlich innovative Quellen und Methoden und nutzen sie, um die im Rahmen dieser Verordnung erstellten Statistiken zu verbessern, sofern sie die Erstellung von Statistiken ermöglichen, die den in Artikel 12 festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen.

Änderungsantrag 12

Geänderter Text

a) vierteljährliche und halbjährliche Statistiken spätestens **sieben Arbeitstage** nach der nationalen Veröffentlichung,

Geänderter Text

b) jährliche Statistiken spätestens **vierzehn** Arbeitstage nach der nationalen Veröffentlichung,

Geänderter Text

c) Statistiken mit mehrjähriger und zehnjähriger Periodizität spätestens **21** Arbeitstage nach der nationalen Veröffentlichung.

Geänderter Text

(3) **Erforderlichenfalls entwickeln die** Mitgliedstaaten kontinuierlich innovative Quellen und Methoden und nutzen sie, um die im Rahmen dieser Verordnung erstellten Statistiken zu verbessern, sofern sie die Erstellung von Statistiken ermöglichen, die den in Artikel 12 festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen.

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die nationalen Behörden, die für Verwaltungsdatenquellen zuständig sind, die für die Zwecke dieser Verordnung relevant sind, gestatten die Weiterverwendung dieser Daten in ausreichender Zeit und Häufigkeit, um innerhalb der Fristen und im Einklang mit den spezifischen Qualitätsanforderungen dieser Verordnung Statistiken zu erstellen und vorzulegen. Der zeitnahe Zugang zu Verwaltungsdatensätzen sowie die diesbezüglichen operativen Modalitäten werden in Kooperationsvereinbarungen zwischen diesen nationalen Stellen und den nationalen statistischen Stellen aufgenommen.

Geänderter Text

(1) Die nationalen Behörden, die für Verwaltungsdatenquellen zuständig sind, die für die Zwecke dieser Verordnung relevant sind, gestatten die Weiterverwendung dieser Daten in ausreichender Zeit und Häufigkeit, um innerhalb der Fristen und im Einklang mit den spezifischen Qualitätsanforderungen dieser Verordnung Statistiken zu erstellen und vorzulegen. Der zeitnahe Zugang zu Verwaltungsdatensätzen sowie die diesbezüglichen operativen Modalitäten werden in Kooperationsvereinbarungen zwischen diesen nationalen Stellen und den nationalen statistischen Stellen aufgenommen. ***Nationale Behörden, die über Verwaltungsdatenquellen verfügen, übermitteln die Daten den nationalen statistischen Ämtern auf der Grundlage einer eindeutigen statistischen Kennung oder, sofern zutreffend, einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN).***

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„Staatsangehörigkeit“ die Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. XXXX/2023 [Verweis auf COM(2023)0031 –2023/0008(COD) einfügen];

Begründung

Mit dieser Änderung wird die rechtliche Kohärenz gewährleistet.

Änderungsantrag14

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bereich	Thema	Einzelthema	Periodizität	Bezugszeit (Datum oder Zeitraum)
Demografie	Bevölkerungsbestände	Grundlegende Merkmale der Person	6M	30.06.JJ und 31.12.JJ
			A	31.12.JJ
			MA	31.12.JJ
			D	31.12.JJ
		Sozioökonomische Merkmale der Person	A	31.12.JJ
			MA	31.12.JJ
	Fruchtbarkeit	Geburten	Q	Monat
			A	Jahr
		Legale Schwangerschaftsabbrüche ¹	A	Jahr
	Sterblichkeit	Todesfälle	Q	Monat, Woche
			A	Jahr
		Todesfälle bei Säuglingen Später Fätaltod	A	Jahr
			A	Jahr
	Partnerschaften	Ehen und eingetragene Partnerschaften	A	Jahr
		Merkmale von Personen, die eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingehen	A	Jahr
		Scheidungen und aufgelöste eingetragene Partnerschaften	A	Jahr
	Wanderung	Zuwanderer	Q	Monat
		Abwanderer	A	Jahr
Binnenwanderung		A	Jahr	
Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit von EU-Mitgliedstaaten und der Union	Personen, die die Staatsangehörigkeit erworben haben	A	Jahr	
	Personen, die die Staatsangehörigkeit verloren/aufgegeben haben	A	Jahr	
Wohnung	Unterkunft	Merkmale der Unterkunft	D	31.12.JJ
	Herkömmliche Wohnungen	Grundlegende Gebäudemerkmale	MA	31.12.JJ
			D	31.12.JJ
		Energiebezogene Gebäudemerkmale	MA (A ab 2031)	31.12.JJ
			D	31.12.JJ
	Belegte herkömmliche Wohnungen	Merkmale belegter herkömmlicher Wohnungen	D	31.12.JJ
Nutzung belegter herkömmlicher Wohnungen		D	31.12.JJ	
Familien und Haushalte	Familien	Merkmale der Familie	D	31.12.JJ
	Haushalte	Merkmale des Haushalts	A	31.12.JJ
			MA	31.12.JJ

		Situation der Person im Haushalt	A	31.12.JJ
			D	31.12.JJ

Geänderter Text

Bereich	Thema	Einzelthema	Periodizität	Bezugszeit (Datum oder Zeitraum)
Demografie	Bevölkerungsbestände	Grundlegende Merkmale der Person	6M	30.06.JJ und 31.12.JJ
			A	31.12.JJ
			MA	31.12.JJ
		Sozioökonomische Merkmale der Person	D	31.12.JJ
			A	31.12.JJ
			MA	31.12.JJ
	Fruchtbarkeit	Geburten	D	31.12.JJ
			A	31.12.JJ
		Legale Schwangerschaftsabbrüche ²	Q	Monat
	Sterblichkeit	Todesfälle	A	Jahr
			Q	Monat, Woche
		Todesfälle bei Säuglingen	A	Jahr
		Später Fätaltod	A	Jahr
	Partnerschaften	Ehen und eingetragene Partnerschaften	A	Jahr
		Merkmale von Personen, die eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingehen	A	Jahr
		Scheidungen und aufgelöste eingetragene Partnerschaften	A	Jahr
	Wanderung	Zuwanderer	Q	Monat
		Abwanderer	A	Jahr
		Binnenwanderung	A	Jahr
	Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit von EU-Mitgliedstaaten und der Union	Personen, die die Staatsangehörigkeit erworben haben	A	Jahr
Personen, die die Staatsangehörigkeit verloren/aufgegeben haben		A	Jahr	
Wohnung	Unterkunft	Merkmale der Unterkunft	D	31.12.JJ
	Herkömmliche Wohnungen	Grundlegende Gebäudemerkmale	MA	31.12.JJ
			D	31.12.JJ
		Energiebezogene Gebäudemerkmale	MA (A ab 2031)	31.12.JJ
			D	31.12.JJ
	Belegte herkömmliche Wohnungen	Erschwinglichkeitsbezogene Gebäudemerkmale	MA	31.12.JJ
			D	31.12.JJ
Merkmale belegter herkömmlicher Wohnungen	Merkmale belegter herkömmlicher Wohnungen	D	31.12.JJ	
	Nutzung belegter herkömmlicher Wohnungen	D	31.12.JJ	
Familien und Haushalte	Familien	Merkmale der Familie	D	31.12.JJ
	Haushalte	Merkmale des Haushalts	A	31.12.JJ

Bereitstellung auf freiwilliger Basis.

			MA	31.12.JJ
		Situation der Person im Haushalt	A	31.12.JJ
			D	31.12.JJ

² Bereitstellung auf freiwilliger Basis.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken, Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 und Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2023)0031 – C9-0010/2023 – 2023/0008(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 26.1.2023
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 26.1.2023
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Younous Omarjee 27.2.2023
Vereinfachtes Verfahren - Datum des Beschlusses	29.3.2023
Datum der Annahme	25.5.2023

19.7.2023

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013 (COM(2023)0031 – C9-0010/2023 – 2023/0008(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Yana Toom

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

KURZE BEGRÜNDUNG

Statistiken spielen im europäischen Gesetzgebungsprozess eine wichtige Rolle. Sie geben häufig Anlass zu neuen Gesetzen, da sie Probleme aufzeigen oder bei der Ermittlung von Bereichen helfen, in denen Regulierungsmaßnahmen nötig sind. Im Rahmen der evidenzbasierten Gesetzgebung werden dann Daten herangezogen, um geeignete Lösungen zu bewerten oder die Wirksamkeit von Rechtsvorschriften zu prüfen. Für all dies ist es maßgebend, dass die verwendeten Zahlen korrekt sind. Deshalb muss die EU-weite Richtigkeit und Vergleichbarkeit der erhobenen statistischen Daten sichergestellt werden. Aus diesem Grund befürwortet die Verfasserin der Stellungnahme die Schaffung eines Rahmens, in dem die für die Erstellung und gemeinsame Nutzung von Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken geltenden einschlägigen Vorschriften zusammengeführt werden.

Sehr oft sind es auch die fehlenden Informationen, die tiefgreifende Auswirkungen haben. So ist es bei den Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken bekanntermaßen schwierig, Daten über Menschen in Situationen der Schutzbedürftigkeit, etwa Minderheiten, Obdachlose oder Menschen mit Behinderungen, zu erheben. Ein neuer Rahmen für harmonisierte europäische Statistiken ist zwar begrüßenswert, doch es muss auch angestrebt werden, schwer erreichbare Gruppen bei der Erhebung statistischer Daten besser zu erfassen. So muss der nun geschaffene Rahmen nicht nur die Erhebung von Daten über schutzbedürftige Gruppen ermöglichen, sondern auch ehrgeizige Ziele vorsehen, wenn es um die Erhebung von Daten über Menschen geht, die bisher üblicherweise nicht von den Statistiken erfasst wurden.

Als Reaktion auf den im letzten Jahr zu beobachtenden zunehmenden Trend, anstelle direkter Bevölkerungszählungen vollständig registerbasierte Zählungen durchzuführen, schlägt die Kommission die Nutzung neuer Datenquellen vor. Die Methoden der Datenerhebung haben sich im Laufe der Zeit verändert, und auch in Zukunft ist mit dem Aufkommen neuer Techniken zu rechnen. Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt, dass der Rahmen für europäische Statistiken neue Ansätze für die Erstellung von Statistiken ermöglicht, und unterstützt die

Erprobung neuer Techniken. Gleichzeitig geht die Erstellung von Statistiken, insbesondere, wenn hierfür neue Methoden oder Quellen verwendet werden, mit der Nutzung personenbezogener Daten einher. Es ist unbedingt erforderlich, die Rechte der Menschen zu schützen und dafür zu sorgen, dass die EU-Datenschutzvorschriften bei der Erhebung statistischer Daten uneingeschränkt eingehalten werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Im Jahr 2017 hat der Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) das Budapester Memorandum verabschiedet, in dem der Bedarf an jährlichen Statistiken über die Größe und bestimmte soziale, wirtschaftliche und demografische Merkmale der Bevölkerung sowie verbesserten Statistiken über die Wanderung festgestellt wurde. Zur Wahrung der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung ihrer Bürgerinnen und Bürger bei allen Tätigkeiten und der Rechte der einzelnen Bürgerinnen und Bürger, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union²³ und in den Artikeln 10 und 19 AEUV verankert sind, benötigt die Union zuverlässige und vergleichbare Statistiken. Die Verordnung (EU) 2019/1700 bietet einen Rahmen für die Erhebung von Daten aus Stichproben, die es ermöglichen, Daten über Gleichstellung und Nichtdiskriminierung zu erheben, soweit dies bei Stichproben möglich ist, und einige Aspekte der Gleichstellung und Diskriminierung zu analysieren, indem sozioökonomische Indikatoren und Informationen über Erfahrungen mit

Geänderter Text

(6) Im Jahr 2017 hat der Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) das Budapester Memorandum verabschiedet, in dem der Bedarf an jährlichen Statistiken über die Größe und bestimmte soziale, wirtschaftliche und demografische Merkmale der Bevölkerung sowie verbesserten Statistiken über die Wanderung festgestellt wurde. Zur Wahrung der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung ihrer Bürgerinnen und Bürger bei allen Tätigkeiten und der Rechte der einzelnen Bürgerinnen und Bürger, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union²³ und in den Artikeln 10 und 19 AEUV verankert sind, benötigt die Union zuverlässige und vergleichbare Statistiken. ***Statistiken über Migration und internationalen Schutz sind unerlässlich, um einen Überblick über die Wanderungsströme innerhalb der EU zu erhalten und um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten das Unionsrecht ordnungsgemäß und im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften anwenden.*** Die Verordnung (EU) 2019/1700 bietet einen Rahmen für die Erhebung von Daten

Diskriminierung erstellt werden. Darüber hinaus führen die Agentur für Grundrechte (FRA) und das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) spezifische Studien und gezielte Erhebungen durch, mit denen die Verfügbarkeit von Gleichstellungsstatistiken auf EU-Ebene weiter ausgeweitet werden kann. Die künftige Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, Eurostat und diesen Agenturen sollte verbessert werden, um der wachsenden Nachfrage der Nutzer nach zuverlässigen und umfassenden Daten über Gleichstellung und Vielfalt in der Union gerecht zu werden.

aus Stichproben, die es ermöglichen, Daten über Gleichstellung und Nichtdiskriminierung zu erheben, soweit dies bei Stichproben möglich ist, und einige Aspekte der Gleichstellung und Diskriminierung zu analysieren, indem sozioökonomische Indikatoren und Informationen über Erfahrungen mit Diskriminierung erstellt werden. Darüber hinaus führen die Agentur für Grundrechte (FRA) und das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) spezifische Studien und gezielte Erhebungen durch, mit denen die Verfügbarkeit von Gleichstellungsstatistiken auf EU-Ebene weiter ausgeweitet werden kann. Die künftige Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, Eurostat und diesen Agenturen sollte verbessert werden, um der wachsenden Nachfrage der Nutzer nach zuverlässigen und umfassenden Daten über Gleichstellung und Vielfalt in der Union gerecht zu werden, ***damit die Rechte von Personen, die ihren Aufenthalt in der EU haben, sichergestellt sind und gegen Ungleichheiten und alle Formen der Diskriminierung vorgegangen werden kann.***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Mitgliedstaaten und die Kommission (Eurostat) sollten nachhaltigen Zugang zu einer möglichst breiten Palette von Datenquellen haben, um europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken von hoher Qualität und auf kosteneffiziente Weise zu erstellen. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, dass die nationalen statistischen Stellen gemäß Artikel 17a der Verordnung (EG)

Geänderter Text

(20) Die Mitgliedstaaten und die Kommission (Eurostat) sollten nachhaltigen Zugang zu einer möglichst breiten Palette von Datenquellen haben, um europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken von hoher Qualität und auf kosteneffiziente Weise zu erstellen. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, dass die nationalen statistischen Stellen gemäß Artikel 17a der Verordnung (EG)

Nr. 223/2009 rechtzeitig Zugang zu den Verwaltungsdaten erhalten und in der Lage sind, die Verwaltungsdaten, die sich im Besitz öffentlicher Verwaltungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene befinden, unverzüglich zu nutzen. Beispielsweise können Statistiken über die Energieeffizienz von Gebäuden auf Verwaltungsdaten im Zusammenhang mit der Ausstellung von Energieausweisen für Gebäude gemäß der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ beruhen. Die nationalen statistischen Ämter müssen auch in Entscheidungen über die Gestaltung und Neuentwicklung einschlägiger Verwaltungsdatenquellen einbezogen werden, um sicherzustellen, dass diese für die Erstellung amtlicher Statistiken weiterverwendet werden können.

³¹ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

Nr. 223/2009 rechtzeitig Zugang zu den Verwaltungsdaten erhalten und in der Lage sind, die Verwaltungsdaten, die sich im Besitz öffentlicher Verwaltungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene befinden, unverzüglich zu nutzen. Beispielsweise können Statistiken über die Energieeffizienz von Gebäuden auf Verwaltungsdaten im Zusammenhang mit der Ausstellung von Energieausweisen für Gebäude gemäß der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ beruhen. **Die Datenquellen sollten auch Daten über schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen wie Obdachlose und Menschen, die in einem informellen Umfeld leben, umfassen.** Die nationalen statistischen Ämter müssen auch in Entscheidungen über die Gestaltung und Neuentwicklung einschlägiger Verwaltungsdatenquellen einbezogen werden, um sicherzustellen, dass diese für die Erstellung amtlicher Statistiken weiterverwendet werden können.

³¹ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Daten in Privatbesitz können den Erfassungsbereich, die Aktualität und die Krisenreaktionskapazitäten der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken verbessern oder statistische Innovationen ermöglichen. Solche Daten können bestehende demografische Statistiken und Wanderungsstatistiken ergänzen,

Geänderter Text

(23) Daten in Privatbesitz können den Erfassungsbereich, die Aktualität und die Krisenreaktionskapazitäten der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken verbessern oder statistische Innovationen ermöglichen. Solche Daten können bestehende demografische Statistiken und Wanderungsstatistiken ergänzen,

statistische Innovationen bewirken und sogar zur Erstellung frühzeitiger Schätzungen beitragen. Die nationalen statistischen Ämter und andere zuständige nationale Stellen sowie die Kommission (Eurostat) sollten Zugang zu diesen Daten haben und diese nutzen.

statistische Innovationen bewirken und sogar zur Erstellung frühzeitiger Schätzungen beitragen. Die nationalen statistischen Ämter und andere zuständige nationale Stellen sowie die Kommission (Eurostat) sollten Zugang zu diesen Daten haben und diese nutzen. ***Zur Sicherstellung des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Dateninhabern sollte die Kommission eine Liste der Arten von in privater Hand befindlichen Datenquellen erstellen, die für die Erstellung von Statistiken verwendet werden können, ggf. einschließlich aller zusätzlichen Vorkehrungen, die zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Nutzung der entsprechenden Art von Daten erforderlich sind.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Auf nationaler Ebene verfügbare Datenquellen sind nicht immer in der Lage, Phänomene im Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr in der Union, dem Zugang von Personen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit demografischen Lebensereignissen und der Ausübung des Rechts von Personen, Wohnraum zu erwerben und zu besitzen, der als Primär-, Ferien- und Zweitwohnung genutzt wird, in der gesamten Union genau zu erfassen. Es gibt auch ***Asymmetrien*** bei den bilateralen Wanderungsströmen und Schwierigkeiten bei der Messung von Bevölkerungsgruppen, z. B. bei Migranten, Obdachlosen oder Staatenlosen. Daher sollte der Datenaustausch für die Zwecke der Erstellung von Bevölkerungs- und Wanderungsstatistiken und die Gewährleistung ihrer Qualität verstärkt und als eine weitere Datenquelle betrachtet

Geänderter Text

(29) Auf nationaler Ebene verfügbare Datenquellen sind nicht immer in der Lage, Phänomene im Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr in der Union, dem Zugang von Personen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit demografischen Lebensereignissen und der Ausübung des Rechts von Personen, Wohnraum zu erwerben und zu besitzen, der als Primär-, Ferien- und Zweitwohnung genutzt wird, in der gesamten Union genau zu erfassen. Es gibt auch ***Diskrepanzen*** bei den bilateralen Wanderungsströmen und Schwierigkeiten bei der Messung von Bevölkerungsgruppen, z. B. bei Migranten, Obdachlosen oder Staatenlosen. Daher sollte der Datenaustausch für die Zwecke der Erstellung von Bevölkerungs- und Wanderungsstatistiken und die Gewährleistung ihrer Qualität verstärkt und als eine weitere Datenquelle betrachtet

werden. Ein solcher verstärkter Datenaustausch kann ein breites Spektrum relevanter Daten abdecken, von Daten, die eindeutig keine Identifizierung statistischer Einheiten direkt oder indirekt ermöglichen, bis hin zu Daten, die potenziell unter die Geheimhaltungspflicht fallen. Die Mitgliedstaaten sollten sich im eigenen Interesse und im Interesse der anderen Mitgliedstaaten an der gemeinsamen Datennutzung beteiligen, einschließlich an Pilotprojekten zur Bewertung innovativer sicherer Lösungen. Die Kommission (Eurostat) sollte auch eine sichere Infrastruktur einrichten, um einen solchen Datenaustausch zu erleichtern und gleichzeitig alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu gewährleisten.

werden. Ein solcher verstärkter Datenaustausch kann ein breites Spektrum relevanter Daten abdecken, von Daten, die eindeutig keine Identifizierung statistischer Einheiten direkt oder indirekt ermöglichen, bis hin zu Daten, die potenziell unter die Geheimhaltungspflicht fallen. Die Mitgliedstaaten sollten sich im eigenen Interesse und im Interesse der anderen Mitgliedstaaten an der gemeinsamen Datennutzung beteiligen, einschließlich an Pilotprojekten zur Bewertung innovativer sicherer Lösungen. Die Kommission (Eurostat) sollte auch eine sichere Infrastruktur einrichten, um einen solchen Datenaustausch zu erleichtern und gleichzeitig alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Wenn die gemeinsame Nutzung von Daten die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ oder der Verordnung (EU) 2018/1725 umfasst, sollten die Grundsätze der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung sowie der Integrität und Vertraulichkeit uneingeschränkt angewandt werden. Insbesondere sollten Mechanismen für die gemeinsame Datennutzung auf der Grundlage von Technologien zum Schutz der Privatsphäre, die speziell für die Umsetzung dieser Grundsätze konzipiert sind, **der direkten Datenübertragung vorgezogen** werden.

³⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates

Geänderter Text

(30) Wenn die gemeinsame Nutzung von Daten die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ oder der Verordnung (EU) 2018/1725 umfasst, sollten die Grundsätze der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung sowie der Integrität und Vertraulichkeit uneingeschränkt angewandt werden. Insbesondere sollten **für die Übertragung personenbezogener Daten ausschließlich** Mechanismen für die gemeinsame Datennutzung auf der Grundlage von Technologien zum Schutz der Privatsphäre, die speziell für die Umsetzung dieser Grundsätze konzipiert sind, **genutzt** werden.

³⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Die Verarbeitung von Daten im Rahmen dieser Verordnung muss in voller Übereinstimmung mit den Garantien in Bezug auf die Verarbeitung zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) und mit Artikel 13 der EU-DSVO erfolgen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33) Die Bestimmungen dieser Verordnung lassen die Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 sowie der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ unberührt. Im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereichs gelten die letztgenannten Verordnungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung.

(33) Die Bestimmungen dieser Verordnung lassen die Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 sowie der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ unberührt. Im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereichs gelten die letztgenannten Verordnungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung. **Insbesondere ist die Nutzung von anonymisierten Daten**

bei der Erstellung von Statistiken vorzuziehen. Nur wenn Statistiken nicht durch die Verarbeitung anonymisierter Daten erstellt werden können, sollten pseudonymisierte Daten verarbeitet werden.

³⁸ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

³⁸ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Um demografischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen sowie technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Liste, Beschreibung, Periodizität und Bezugszeit der Einzelthemen, die Gegenstand der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sind, zu ändern, die Periodizitäten und Bezugszeiten im Anhang dieser Verordnung zu aktualisieren und die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis bereitzustellenden Informationen festzulegen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³⁹ niedergelegt wurden. Um insbesondere für

Geänderter Text

(35) Um demografischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen sowie technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Liste, Beschreibung, Periodizität und Bezugszeit der Einzelthemen, die Gegenstand der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sind, zu ändern, die Periodizitäten und Bezugszeiten im Anhang dieser Verordnung zu aktualisieren, ***eine Liste der Arten sonstiger Datenquellen zu erstellen, die für die Erstellung von Statistiken verwendet werden können***, und die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis bereitzustellenden Informationen festzulegen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den

eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

³⁹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³⁹ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

³⁹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Geänderter Text

8a. „schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen“ bezeichnet Gruppen von Einzelpersonen, bei denen ein tatsächliches oder empfundenes Hindernis in Bezug auf die vollständige und repräsentative Einbeziehung in die Erhebung statistischer Daten besteht;

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Kommission ist im Einklang mit Artikel 17 befugt, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, indem sie zum Zweck von Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels eine Liste der entsprechenden

Arten von Datenquellen erstellt. Die delegierten Rechtsakte werden mindestens zwölf Monate vor Beginn der Verwendung der entsprechenden Datenquellen erlassen. Durch derartige delegierte Rechtsakte dürfen den Mitgliedstaaten keine Anforderungen, die nur durch die unmittelbare Erhebung von Daten bei Einzelpersonen erfüllt werden können, oder Aufgaben, die unter die Verordnung (EU) 2019/1700 fallen, auferlegt werden. Zudem dürfen die Mitgliedstaaten mit delegierten Rechtsakten nicht verpflichtet werden, besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 zu erheben oder zu sammeln.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) *die Asymmetrien der Wanderungsströme zu verringern,*

Geänderter Text

f) *mögliche Risiken von Doppelzählungen zu vermeiden und eine bessere Vergleichbarkeit der Wanderungsströme sicherzustellen;*

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sie sich **vorzugsweise** auf Technologien zum Schutz der Privatsphäre stützt, die speziell für die Umsetzung der Grundsätze der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 konzipiert sind, insbesondere in Bezug auf Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherbegrenzung, Integrität und

Geänderter Text

b) sie sich auf Technologien zum Schutz der Privatsphäre stützt, die speziell für die Umsetzung der Grundsätze der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 konzipiert sind, insbesondere in Bezug auf Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit,

Vertraulichkeit,

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Verringerung der *Asymmetrien* der Wanderungsströme,

Geänderter Text

d) Verringerung *möglicher Risiken in Bezug auf Doppelzählungen und Sicherstellung der besseren Vergleichbarkeit* der Wanderungsströme,

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu) Verordnung (EG) Nr. 862/2007 Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung: „Staatsangehörigkeit“ bezeichnet die Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. XXXX/2023 des Europäischen Parlaments und des Rates.⁺

⁺ ABL.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS (2023/0008(COD)) enthaltenen Verordnung und in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der genannten Verordnung einfügen.“

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken, Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 und Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2023)0031 – C9-0010/2023 – 2023/0008(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 26.1.2023
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 26.1.2023
Assoziierte Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	20.4.2023
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Yana Toom 13.4.2023
Datum der Annahme	18.7.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 41 - : 3 0 : 5
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Magdalena Adamowicz, Abir Al-Sahlani, Konstantinos Arvanitis, Malik Azmani, Katarina Barley, Pietro Bartolo, Theresa Bielowski, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Karolin Braunsberger-Reinhold, Saskia Bricmont, Patricia Chagnon, Clare Daly, Lena Düpont, Nicolaus Fest, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Evin Incir, Sophia in 't Veld, Patryk Jaki, Assita Kanko, Fabienne Keller, Moritz Körner, Alice Kuhnke, Juan Fernando López Aguilar, Lukas Mandl, Erik Marquardt, Nadine Morano, Emil Radev, Paulo Rangel, Isabel Santos, Birgit Sippel, Tineke Strik, Ramona Strugariu, Annalisa Tardino, Yana Toom, Elena Yoncheva, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Damian Boeselager, Matjaž Nemeč, Jan-Christoph Oetjen, Kostas Papadakis, Cristian Terheș, Miguel Urbán Crespo
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Andrus Ansip, Robert Biedroń, Eric Minardi, Jan Olbrycht, Christian Sagartz

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

41	+
PPE	Magdalena Adamowicz, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Karolin Braunsberger-Reinhold, Lena Düpont, Lukas Mandl, Nadine Morano, Jan Olbrycht, Emil Radev, Paulo Rangel, Christian Sagartz, Javier Zarzalejos
Renew	Abir Al-Sahlani, Andrus Ansip, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Fabienne Keller, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Ramona Strugariu, Yana Toom
S&D	Katarina Barley, Pietro Bartolo, Robert Biedroń, Theresa Bielowski, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Evin Incir, Juan Fernando López Aguilar, Matjaž Nemeč, Isabel Santos, Birgit Sippel, Elena Yoncheva
The Left	Konstantinos Arvanitis, Clare Daly, Miguel Urbán Crespo
Verts/ALE	Damian Boeselager, Saskia Bricmont, Alice Kuhnke, Erik Marquardt, Tineke Strik

3	-
ID	Patricia Chagnon, Nicolaus Fest, Eric Minardi

5	0
ECR	Patryk Jaki, Assita Kanko, Cristian Terheş
ID	Annalisa Tardino
NI	Kostas Papadakis

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken, Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 und Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013			
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2023)0031 – C9-0010/2023 – 2023/0008(COD)			
Datum der Übermittlung an das EP	20.1.2023			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 26.1.2023			
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 26.1.2023	REGI 26.1.2023	LIBE 26.1.2023	FEMM 26.1.2023
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	BUDG 31.1.2023	FEMM 28.9.2023		
Assoziierte Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 20.4.2023			
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Irena Joveva 3.3.2023			
Prüfung im Ausschuss	8.6.2023			
Datum der Annahme	2.10.2023			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	36 4 6		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	João Albuquerque, Atidzhe Alieva-Veli, Dominique Bilde, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Milan Brglez, David Casa, Ilan De Basso, Margarita de la Pisa Carrión, Klára Dobrev, Jarosław Duda, Loucas Foulas, Cindy Franssen, Helmut Geuking, Alicia Homs Ginel, Agnes Jongerius, Irena Joveva, Radan Kanev, Ádám Kósa, Stelios Kympouropoulos, Katrin Langensiepen, Elena Lizzi, Jörg Meuthen, Max Orville, Sandra Pereira, Kira Marie Peter-Hansen, Dragoş Pîslaru, Dennis Radtke, Elżbieta Rafalska, Daniela Rondinelli, Pirkko Ruohonen-Lerner, Mounir Satouri, Monica Semedo, Beata Szydło, Eugen Tomac, Romana Tomc, Marianne Vind, Maria Walsh			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Abir Al-Sahlani, Rosa D’Amato, Carina Ohlsson, Marie-Pierre Vedrenne			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Predrag Fred Matić, Matjaž Nemec, João Pimenta Lopes, Michaela Šojdrová			
Datum der Einreichung	10.10.2023			

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

36	+
PPE	David Casa, Jarosław Duda, Loucas Fourlas, Cindy Franssen, Helmut Geuking, Radan Kanev, Stelios Kypourouopoulos, Dennis Radtke, Michaela Šojdrová, Eugen Tomac, Romana Tomc, Maria Walsh
Renew	Atidzhe Alieva-Veli, Abir Al-Sahlani, Irena Joveva, Max Orville, Dragoş Pîslaru, Monica Semedo, Marie-Pierre Vedrenne
S&D	João Albuquerque, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Milan Brglez, Ilan De Basso, Klára Dobrev, Alicia Homs Ginel, Agnes Jongerius, Predrag Fred Matic, Matjaž Nemeč, Carina Ohlsson, Daniela Rondinelli, Marianne Vind
Verts/ALE	Rosa D'Amato, Katrin Langensiepen, Kira Marie Peter-Hansen, Mounir Satouri

4	-
ECR	Pirkko Ruohonen-Lerner
ID	Dominique Bilde
The Left	Sandra Pereira, João Pimenta Lopes

6	0
ECR	Margarita de la Pisa Carrión, Elżbieta Rafalska, Beata Szydło
ID	Elena Lizzi
NI	Ádám Kósa, Jörg Meuthen

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung